

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
03.2017	1 – 6	5035

Studienbüro

22.02.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen
(Leistungsbezügesatzung)
vom 20. Februar 2017**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S 50), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 88 der Verordnung zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Vergabe der Leistungsbezüge im Sinne des § 2 der BayHLeistBV, und der besonderen Leistungsbezüge im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 BayHLeistBV an Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die nach den Besoldungsgruppen (BesGr.) W 2 und W 3 besoldet werden.

²Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BayHLeistBV nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und auf schriftlichen Antrag gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung in die Besoldung nach der Besoldungsordnung W wechseln.

³Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt, dass der an der Hochschule bestehende Vergaberahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stellt.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 3 BayHLeistBV werden als laufende monatliche Zahlungen gewährt und werden befristet oder unbefristet vergeben.
- (2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerischen Hochschule vorgelegt wurde oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers durch Vorlage einer schriftlichen Einstellungs zusage glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Eine weitere Vergabe oder Erhöhung soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung erfolgen.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (5) Ein Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezug ist zurückzuzahlen, falls die Professorin oder der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieses Leistungsbezugs an eine andere Hochschule wechselt.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, werden Leistungsbezüge gemäß § 4 BayHLeistBV gewährt (besondere Leistungsbezüge). ²Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, können in der Regel erstmalig nach drei vollen Kalenderdienstjahren und für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. ³Im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet gewährt werden.
- (2) Unbefristet gewährte monatliche besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlung gewährt werden, nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (4) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
 - herausragenden Forschungsleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluierungen)
 - besonderen Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente)
 - Forschungspublikationen ausgewiesener Forschungsleistungen
 - Erfolgen bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten. Drittmittel, die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gem. Art. 57 Abs. 1 BayBesG eingeworben wurden, bleiben unberücksichtigt.
 - besonderen Leistungen beim Forschungs- und Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
 - besonderen Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen und Laboren

- (5) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- herausragenden Lehrleistungen (Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Lehrevaluationen)
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
 - besonderen Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre, soweit nicht aus diesen Drittmitteln eine Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt wird.
 - besonderen Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote)
- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
- Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
 - besonderen Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - besonderen Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- (7) Besondere Leistungen in der Selbstverwaltung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- Konsequente Verfolgung der Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung durch die Dekanin oder den Dekan
 - Erfüllung der Zielvereinbarung in der Funktion der Dekanin oder des Dekans
 - Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben
 - besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Akkreditierung, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote
- (8) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden
- durch besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.
- (9) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz) werden gemäß den dort festgelegten Regelungen vergeben.
- (10) Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) unterliegen den Bedingungen der Absätze 2 bis 8.

§ 4

Leistungsstufen

- (1) Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 werden grundsätzlich monatlich in folgenden Stufen und zu folgenden Sätzen gewährt:
- a) Erster monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 200,00 mtl.
frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.
- b) Zweiter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 200,00 mtl.
frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a über die Dauer von vier vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die in herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalkategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.

- c) Dritter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 244,20 mtl.
frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b über die Dauer von drei vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die in besonders herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.
- d) Vierter monatlicher besonderer Leistungsbezug: € 244,20 mtl.
frühestens nach einem Bezug der Leistungsstufe gem. § 4 Abs. 1 Buchst. c über die Dauer von vier vollen Kalenderdienstjahren für Leistungen, die in ganz besonders herausragender Weise über die Erfüllung der Dienstpflichten in den Merkmalskategorien des § 3 Abs. 4 bis 8 hinausgehen.
- (2) Überschreitet im Falle der Gewährung einer Leistungsstufe nach § 4 Abs. 1 der Gesamtbetrag der monatlich gewährten Leistungsbezüge gem. § 2 und § 3 den Betrag von 888,40 €, so wird diese Leistungsstufe grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- (3) Die Leistungsstufenbeträge gem. Abs. 1 sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.
- (4) Bei Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflicht hinausgehen, können anstelle von oder zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Leistungsstufen besondere Leistungsbezüge gem. § 3 Abs. 1 bis 8 als Einmalzahlung gewährt werden.
- (5) Die Beträge gem. Abs. 1 und Abs. 2 nehmen an der allgemeinen Besoldungsanpassung mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 BayHLeistBV werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung sowie für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung gewährt. ²Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden für folgende Funktionen abhängig von den in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen zu folgenden Sätzen vergeben:
- | | |
|---|---------------|
| Vizepräsidentin / Vizepräsident: | € 350,00 mtl. |
| Dekanin / Dekan: | |
| bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen | € 210,00 mtl. |
| bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen | € 280,00 mtl. |
| mehr als 1.000 Studierende | € 350,00 mtl. |
| Studiendekanin / Studiendekan: | |
| bis zu 250 Studierende oder bis zu 15 hauptamtl. Lehrpersonen | € 105,00 mtl. |
| bis zu 1.000 Studierende u. mehr als 15 hauptamtl. Lehrpersonen | € 140,00 mtl. |
| mehr als 1.000 Studierende | € 175,00 mtl. |
| Hochschulfrauenbeauftragte: | € 350,00 mtl. |
| Stellv. Hochschulfrauenbeauftragte: | € 175,00 mtl. |
- (3) Bei wiederholter Wahrnehmung der Funktion werden Funktionsleistungsbezüge zum jeweils nächsthöheren Satz gewährt.

- (4) Außer im Falle des Art. 72 Abs. 3 BayBesG nehmen Funktionsleistungsbezüge nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 6

Forschungs- und Lehzulage

- (1) Für die Gewährung von Forschungs- und Lehzulagen wird auf die Regelungen des Art. 57 Abs. 1 BayBesG verwiesen.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach Art. 13 BayBeamtVG.

§ 8

Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Für die nach der BayHLeistBV zu treffenden Entscheidungen, insbesondere über die Gewährung von Leistungsbezügen, den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen, die Erklärung von Leistungsbezügen als ruhegehaltfähig sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehzulagen ist die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung zuständig.
- (2) ¹Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 1 bis 10 berät der Ältestenrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung. ²Gemäß § 27 Grundordnung besteht der Ältestenrat aus drei Mitgliedern der Professorenschaft, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach der BayHLeistBV unterstützen. ³Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt im Ältestenrat beratend mit.
- (3) ¹Sowohl Berufungs- als auch Bleibe-Leistungsbezüge gem. § 2 werden von der betroffenen Person mit der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung vereinbart. ²Bleibe-Leistungsbezüge setzen einen Antrag der betroffenen Person voraus. ³Es gilt § 3 BayHLeistBV.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 8 erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. ²Besondere Leistungsbezüge nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV (Vertrauensschutz), § 10 Abs. 3 BayHLeistBV (Privilegierte Optionsregelung) und besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen nach § 4 Abs. 4 können unterjährig auf Antrag und unter Einhaltung des vorgegebenen Verfahrens vergeben werden.
- (5) Bis zum 31. Mai jeden Jahres gibt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Vergabe von Leistungsbezügen (Anzahl und Art).
- (6) ¹Die Vergabe von befristeten oder unbefristeten monatlichen besonderen Leistungsbezügen und von Einmalzahlungen setzt einen Antrag voraus. ²In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistungen liegt. ³Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 Abs. 4 bis 8 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. ⁴Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. ⁵Die Hochschulleitung kann die nähere Form der Anträge bestimmen.

⁶Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung zu richten. ⁷Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung, indem die Dekanin oder der Dekan der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einen Vorschlag für ihre oder seine Entscheidung vorlegt. ⁸Ist die Dekanin selbst Antragstellerin oder der Dekan selbst Antragsteller, erfolgt der Entscheidungsvorschlag durch die Prodekanin oder den Prodekan.

⁹Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 3 Abs. 1 bis 8 ist spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen. ¹⁰Der Antrag sowie der positive bzw. negative Entscheidungsvorschlag der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 1. Juli bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulleitung einzureichen.

¹¹Bis zum 15. August eines Jahres entscheidet die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung über die Gewährung. ¹²Abweichend hiervon kann über die Gewährung von Einmalzahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

- (7) ¹Anträge gem. Abs. 6 können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. ²Nach der Gewährung von monatlichen besonderen Leistungsbezügen gemäß § 3 Abs. 1 bis 10 kann ein weiterer Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden. ³Dies gilt auch für die Entfristung eines bereits gewährten besonderen Leistungsbezugs. ⁴Besondere Leistungsbezüge in Form von Einmalzahlungen gem. § 4 Abs. 4 unterliegen nicht der Drei-Jahres-Wartezeit; Anträge hierzu können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. ⁵Wird ein Antrag von der Dekanin oder dem Dekan mit einem negativen Entscheidungsvorschlag an die oder den Vorsitzenden der Hochschulleitung weitergeleitet, hat die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen die Entscheidung in einem Gespräch zu erläutern.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt ab 15. März 2017 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügesatzung) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 der Satzung zur Führung der Bezeichnung „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ vom 04. November 2013, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. Februar 2017 sowie im Benehmen mit dem Senat der Hochschule vom 07. Februar 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 20. Februar 2017.

Nürnberg, den 20. Februar 2017
I. V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 03 www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.